



Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm

G e s u n d h e i t s a m t

Röteln (Rubella)

Meldepflicht der Eltern gemäß § 34 Abs.5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung.

Infektionsweg und Inkubationszeit	Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion. Die <u>Inkubationszeit</u> (Zeitraum zwischen dem Eindringen eines Krankheitserregers in den Körper und dem Auftreten der ersten Symptome) beträgt 14–21 Tage.
Dauer der Ansteckungsfähigkeit	Die Ansteckungsfähigkeit besteht bereits 7 Tage vor Ausbruch des Hautausschlags und dauert bis zu 7 Tage nach dem Auftreten des Ausschlags an. Auch Menschen, die keine oder sehr schwache Symptome einer Röteln-Erkrankung aufweisen, können infiziert sein und das Virus übertragen.
Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen Wiederzulassung	<p>Gemäß §34 Abs. 1 Nr. 14a IfSG dürfen Personen, die an Röteln erkrankt oder dessen verdächtig sind, in Gemeinschaftseinrichtungen nicht tätig sein. Dieses Verbot gilt gemäß Satz 2 ebenso für die in der Gemeinschaftseinrichtung betreuten Personen. Sie dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten und keine Veranstaltungen in der Einrichtung besuchen.</p> <p>Kontaktpersonen in der Gemeinschaftseinrichtung (Ungeimpfte oder Impfstatus unbekannt): Wiederzulassung nach Nachholimpfung möglich. <u>Voraussetzung</u>: alle Schwangere mit fraglicher Immunität bleiben der Einrichtung fern bis eine Übertragung nicht mehr zu befürchten ist.</p> <p>Ansteckungsverdächtige Personen (Ungeimpfte oder Impfstatus unbekannt), in deren Wohngemeinschaft ein Rötelnverdachtsfall oder eine Rötelnerkrankung aufgetreten ist, dürfen nach § 34 Abs.3 Nr. 12a IfSG Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls nicht betreten oder in ihnen tätig sein. Diese Maßnahme wird für die Dauer der maximalen Inkubationszeit von 21 Tagen nach der letzten Exposition empfohlen.</p> <p>Kontaktpersonen dürfen die Einrichtung nur dann uneingeschränkt betreten, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein bestehender Impfschutz nachgewiesen wird (2 dokumentierte Impfungen oder labordiagnostische Bestätigung, vor 1970 geboren)- oder eine früher abgelaufene Erkrankung, die ärztlich bescheinigt wurde. <p>Eine Wiederzulassung ist nach dem Abklingen der klinischen Symptome, jedoch frühestens am 8. Tag nach Beginn des Hautausschlags möglich. Das ärztliche Urteil kann mündlich erfolgen.</p> <p>Ein schriftliches Attest wird gemäß § 34 IfSG nicht gefordert. Dennoch kann es zur Absicherung aller Beteiligten zweckmäßig sein.</p>
Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen	Röteln auslösende Viren sind außerhalb des Körpers nur kurzzeitig überlebensfähig.

	<p>Für Desinfektionen sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - begrenzt viruzid (wirksam gegen behüllte Viren) - begrenzt viruzid plus oder viruzid <p>Geschirr und Besteck sollten grundsätzlich in einem Industriegeschirrspüler bei mindestens 65 Grad gewaschen werden.</p>
Präventive Maßnahmen	<p>Zur Prophylaxe der Röteln steht ein abgeschwächter Lebendimpfstoff zur Verfügung. Die Röteln-Schutzimpfung wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlen.</p>
Hinweis für Schwangere	<p>Wird eine Schwangerschaft bei einer Kontaktperson vermutet, sollte bei der Betroffenen ein Schwangerschaftstest durchgeführt und der vollständige Rötelnimpfschutz bzw. die Immunität gegen Röteln überprüft werden.</p>

Für **Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen** besteht gemäß § 34 (6) Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Pflicht, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Auftreten bestimmter Infektionen und Erkrankungen, bei denen die Gefahr der Weiterverbreitung besteht, zu benachrichtigen.

Benachrichtigungspflicht:

- wenn in der Einrichtung betreute oder betreuende Personen (auch anderer Fachbereiche z. B. Hauswirtschaft) erkrankt oder dessen verdächtig sind oder
- wenn in der Wohngemeinschaft der in der Einrichtung betreuten oder betreuenden Personen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Röteln aufgetreten ist.

Symptome

Etwa 50 % der Infektionen im Kindesalter verlaufen asymptomatisch. Die Erkrankung ist durch einen hellroten, kleinfleckigen Hautausschlag gekennzeichnet, der im Gesicht beginnt, sich über Körper und Extremitäten ausbreitet und nach 1–3 Tagen wieder verschwindet. Weiter können Kopfschmerzen, leicht erhöhte Temperaturen, Lymphknotenschwellungen, ein leichter Katarrh der oberen Luftwege und eine Bindehautentzündung auftreten.

Seltene (jedoch mit zunehmendem Lebensalter der erkrankten Person häufigere) Komplikationen sind entzündliche Gelenkerkrankungen (Arthritiden), Bronchitis, Entzündung des Ohres (Otitis), Entzündungen des Gehirns (Enzephalitis), entzündliche Erkrankungen des Herzmuskels und Herzbeutelentzündung.